

# RS Vwgh 1993/6/23 89/12/0200

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

64/03 Landeslehrer

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

LDG 1984 §58 Abs1;

LDG 1984 §58 Abs2;

LDG 1984 §58 Abs3;

## Rechtssatz

Zwischen den beiden Ermessensentscheidungen (Gewährung des Karenzurlaubes nach § 58 Abs 1 LDG 1984; Nachsicht von den in Abs 2 von der Gewährung verbundenen Rechtsfolgen nach § 58 Abs 3 LDG 1984, besteht zwar ein Zusammenhang, dennoch ist das Abhängigmachen der Gewährung des Karenzurlaubes von der Nichtgebrauchnahme von der Nachsichtsmöglichkeit nach § 58 Abs 3 LDG 1984 keine (im Sinne des Gesetzes liegende) Ermessensübung. Die Entscheidung nach § 58 Abs 3 LDG 1984 setzt nämlich die Gewährung des Karenzurlaubes voraus und kommt damit erst zum Tragen, wenn die Dienstbehörde - aus der Sicht des Landeslehrers - positiv über sein Ansuchen nach § 58 Abs 1 LDG 1984 entschieden hat (arg: Satzeingang des § 58 Abs 3 LDG 1984 "sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Landeslehrers maßgebend ..."). Daraus ist auch zu schließen, daß die Ermessensdeterminanten für beide Entscheidungen unterschiedliche sind.

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989120200.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)